

Bewertungskriterien:

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin mindestens 21 erreicht (Art. 18, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung). Nur wenn er/sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird der/die Bewerber/Bewerberin auch zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten

I. die Fähigkeit, zu analysieren, zusammenzufassen und die Angemessenheit sowohl der italienischen (oder deutschen) Sprache als auch der Fachsprache:

max. 9 Punkte

- **Ausgezeichnet/gut:** Korrekte, angemessene Sachdarstellung. Zeigt Zusammenhänge auf und beherrscht die Fachsprache. Besitzt die Fähigkeit, die eigenen Kenntnisse zusammenzufassen, zu artikulieren sowie verständlich und nachvollziehbar darzustellen (7 – 9 Punkte)
- **Diskret/befriedigend:** ausreichend korrekte und angemessene Sachdarstellung. Ungenauigkeit in der Darstellung der Schriftsprache und/oder in der Verwendung von Fachbegriffen. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen, ist allgemein und unorganisiert (4 – 6,9 Punkte)
- **Ungenügend:** fehlerhafte und unangemessene Sachdarstellung. Der Text weist erhebliche Fehler sowohl in der Darstellung der Schriftsprache als auch in der Verwendung der Fachterminologie auf. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen und darzulegen, ist begrenzt/allgemein/unsystematisch, die Darstellung ist teilweise chaotisch (0- 3,9 Punkte)

II Kenntnis der Materie, Einordnung und Entwicklung des Themas für den theoretischen und/oder deontologischen und/oder normativen Teil:

max. 10 Punkte

- **Sehr gut/gut:** hebt klar und vollständig das Geforderte hervor. Der Inhalt ist korrekt, schlüssig und gut argumentiert (8 – 10 Punkte)
- **Diskret/befriedigend:** zeigt auf teilweise artikuliert, vollständige und relevante Weise, was gefordert wird. Die Inhalte sind meist korrekt und vertieft, manchmal jedoch allgemein und oberflächlich (5 – 7,9 Punkte)
- **Ungenügend:** Der Inhalt der Arbeit ist unvollständig/knapp; er ist nicht oder nur teilweise relevant für das Thema. Schlechte oder unzureichende Darstellung des Geforderten (0 – 4,9 Punkte)

III die Kenntnis der Materie, die Einordnung und die Entwicklung des Themas des spezifischen Teils des in den Fragen geforderten Inhalts

max. 11 Punkte

- **Ausgezeichnet/Gut:** Korrekte, angemessene Sachdarstellung. Zeigt Zusammenhänge auf und beherrscht die Fachsprache. Besitzt die Fähigkeit, die eigenen Kenntnisse zusammenzufassen, zu artikulieren sowie verständlich und nachvollziehbar darzustellen (8 – 11 Punkte)
- **Diskret/befriedigend:** ausreichend korrekte und angemessene Sachdarstellung. Ungenauigkeit in der Darstellung der Schriftsprache und/oder in der Verwendung von Fachbegriffen. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen, ist allgemein und unorganisiert (5 – 7,9 Punkte)
- **Ungenügend:** fehlerhafte und unangemessene Sachdarstellung. Der Text weist erhebliche Fehler sowohl in der Darstellung der Schriftsprache als auch in der Verwendung der Fachterminologie auf. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen und darzulegen, ist begrenzt/allgemein/unsystematisch, die Darstellung ist teilweise chaotisch (0 – 4,9 Punkte)